

II-1817 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1002 IJ

1991 -05- 0 6

ANFRAGE

der Abgeordneten Langthaler, Freunde und Freundinnen

an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie

betreffend rechtswidriger Import von Aluminiumkrätze unter den Augen des Ministeriums

Über ein Jahrzehnt lang wurde in einer aufgelassenen Schottergrube in Wr. Neustadt Aluminiumschlackenstaub, der aus der "Behandlung" importierter Aluminiumkrätze stammte, unsachgemäß gelagert. Die Kontamination des Grundwassers, die Zerstörung des umliegenden Waldes sowie die Belastung der Bevölkerung mit gesundheitsgefährlichen Staubemissionen waren und sind die Folge. Für die Einfuhr der Aluminiumkrätze wäre nach dem Sonderabfallgesetz 1983 bzw. dem Abfallwirtschaftsgesetz 1990 die Bewilligung des Umweltministeriums einzuholen gewesen. Ein solcher Antrag wurde jedoch offensichtlich nicht gestellt. Andererseits unternahm das Umweltministerium trotz Kenntnis nichts gegen den rechtswidrigen Import der Aluminiumkrätze.

Im Juni 1989 gab Frau Bundesminister Dr. Flemming dem Parlament auf eine Anfrage im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Firma Almeta GesmbH (Nr. 3571/J) bekannt, daß sie derartige Umgehungsgeschäfte, die zum Ziel haben, Sonderabfall als Wirtschaftsgut zu deklarieren und diesen in Österreich in stark umweltbelastender Art und Weise zu verwerten, bekämpfen werde.

Das praktische Resultat der von den Behörden offensichtlich weiter geduldeten Einfuhr von Aluminiumkrätze ist ein Umweltskandal, der im Jahr 1990 sogar Kreise bis nach Norditalien zog. Die Maximierung der nunmehrigen Altlast der Firma Berger GesmbH in Wiener Neustadt durch Vollfüllung mit gefährlichem Abfall wurde leichtfertig begünstigt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten deshalb an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie folgende

ANFRAGE:

1. Sind (bzw. waren) die von der Firma Almeta GesmbH in Sollenau nach dem 1. Jänner 1989 importierten Aluminiumkrätzen, die in Österreich in stark umweltbelastender Art und Weise verwertet wurden, als Abfall im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (bzw. des Sonderabfallgesetzes) anzusehen?

2. Liegt bis heute ein Importantrag bzw. eine Einfuhrbewilligung für Aluminiumkrätze nach dem Sonderabfallgesetz bzw. dem Abfallwirtschaftsgesetz vor?
3. Wurde das von Frau Bundesminister Dr. Flemming im Juni 1989 in Aussicht gestellte Verwaltungsstrafverfahren gegen die Firma Almeta GesmbH in Sollenau durchgeführt?
4. Wenn nein: Werden Sie dieses Verwaltungsstrafverfahren nunmehr einleiten?
5. Wenn nein: Welchen Sinn hat dann die behördliche Tätigkeit Ihres Ressorts für Österreich, wenn jedermann ungestraft Abfälle als Wirtschaftsgut deklarieren und sodann ungehindert importieren kann?
6. Bei welcher Behörde liegt die letztverantwortliche Feststellung, ob ein Stoff Abfall, Altstoff oder Wirtschaftsgut ist?
7. Kann die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie die offensichtlich falsche Entscheidung untergeordneter Abfallbehörden korrigieren bzw. Versäumnisse nachholen lassen? Wenn ja, werden Sie dies veranlassen?
8. In der Anfragebeantwortung Nr. 50/J erklärte sich die Umweltministerin für die Importbewilligung der - in bestimmten Fällen - radioaktiv kontaminierten Alukrätzen nicht zuständig, da radioaktive Stoffe nicht unter das Abfallwirtschaftsgesetz fallen würden. Die radioaktive Kontamination stellte sich jedoch erst *nach* Import der Abfälle durch eine Meldung aus Italien heraus (Anfragebeantwortung des Gesundheitsministers Nr. 460/J). Daher sind nach wie vor folgende allgemeine Fragen berechtigt: Wie wird geprüft, ob für die Einfuhr von gefährlichen Abfällen die notwendige Bewilligung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz eingeholt wurde (konsenslose Einfuhr)? Wie wird geprüft, ob die eingeführten gefährlichen Abfälle tatsächlich den im Bewilligungsansuchen angegebenen Zusammensetzungen (und Eigenschaften) entsprechen (konsenswidrige Einfuhr)?
9. Werden Sie aufgrund der Vorkommnisse veranlassen, daß den Firmen Berger GesmbH und Almeta GesmbH die abfallrechtlichen Erlaubnisse - zumindest betreffend gefährliche Abfälle - entzogen werden?
10. Wann wurde Ihrem Ressort die Deponie auf den Parzellen 3188, 3189 und 3190 der KG Wiener Neustadt als Altlastenverdachtsfälle gemeldet? War die Deponie zu diesem Zeitpunkt noch in Betrieb? Was hat Ihr Ressort dagegen unternommen?
11. Wieviele Fälle sind Ihnen bekannt, wo Deponien einerseits als Altlastenverdachtsfälle gemeldet wurden und andererseits gleichzeitig mit Wissen der Behörden weiter in Betrieb sind? Ist für Sie ein solcher Zustand akzeptabel? Was gedenken Sie zu unternehmen, um künftig diesen Mißstand zu verhindern?

12. Wer wird die Sanierung der Deponie bezahlen? Wird § 18 Abs. 2 des Altlastensanierungsgesetzes zur Anwendung kommen, sollte der Bund die Sanierung durchführen? Können Sie garantieren, daß jene, die die Altlast rechtswidrig verursacht haben, keine Förderungsmittel aus dem Ökofonds erhalten werden bzw. vor Ausschüttung von Förderungsmittel alle möglichen rechtlichen Grundlagen herangezogen werden, um die Verursacher der Altlast bzw. den Liegenschaftseigentümer zur Sicherung und Beseitigung der Altlast zu verpflichten?
13. Wer trägt die politische Verantwortung für diesen Umweltskandal?